

# RS Vwgh 1988/5/17 87/04/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

## Index

36 Wirtschaftstrehänder  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §8 Abs1;  
WTBO §56;

## Rechtssatz

Nach § 56 WTBO ist schon das bloße Anbieten einer den Wirtschaftstrehändern vorbehaltenen Tätigkeit strafbar. Es ist daher das Vorliegen eines untauglichen Versuches zu verneinen, selbst wenn entsprechend dem Verbreitungsgrad der Zeitschrift, in welcher die Annonce aufgegeben wurde, eine tatsächliche Tätigkeitsaufnahme auszuschließen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040187.X02

## Im RIS seit

17.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)